



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 13 vom 15.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 15.03.2021 Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz- gesetz - IfSG), Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schwandorf, Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Erlöschensfrist einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Gaststättengesetz (GastG)	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2021	4

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 15.03.2021
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis
Schwandorf
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Erlöschensfrist einer
gaststättenrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Gaststättengesetz (GastG)**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 15.03.2021

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Frist des Erlöschens für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 1 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

I. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude eingesehen werden:

- Im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Aushang im Eingangsbereich,
- Im Landratsamt Schwandorf, Sicherheitsangelegenheiten und Gewerbewesen, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmernummer E 40
- sowie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de in der Rubrik „Unser Landkreis“ unter „Amtsblatt für den Landkreis“.

II. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Allgemeinverfügung auch dann zu folgen ist, wenn sie mit Klage angefochten wird.

Gründe:

I.

Zum 16.03.2021 jähren sich die Einschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie insbesondere für die Gastronomie, Bars und Diskotheken (Allgemeinverfügung vom 16. März 2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, erlassen durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Familie, Arbeit und Soziales). Hierdurch durften viele Betriebe nicht oder nur in eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 8 Satz 2, 30 des Gaststättengesetzes (GastG) i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (BayGastV) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

III.

Nach § 8 Satz 1 des Gaststättengesetzes erlischt die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 8 Satz 2 GastG).

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Frist des Erlöschens bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Frist des Erlöschens der Erlaubnis nach § 2 GastG bis zum 31. August 2022 (Ziffer 1) verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

IV.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 2) wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden Interesse angeordnet.

Bei Verzögerung der Vollziehung wäre für viele Betriebe, unverschuldet, das automatische Erlöschen der Erlaubnisse nach § 2 GastG zum 16.03.2021 die Folge. Hierbei wäre eine erneute Erlaubnis zu beantragen, wobei erneute Kosten entstehen würden, bei nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand für die zuständige Behörde.

Um zusätzlichen wirtschaftlichen Schaden von den Betrieben abzuwenden, sowie die Verwaltungstätigkeit zu entlasten, erfolgt die sofortige Vollziehung in überwiegendem Interesse.

V.

Nach § 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund des Fristablaufs der Erlaubnisse wurde von dieser Regelung gebraucht gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 15.03.2021
Thomas Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2021

I.
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Nabburg
(Landkreis Schwandorf)
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung Nabburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	459.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.800 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

A Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 370.800 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 5.452,94 Euro festgesetzt.

B Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 161.900 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.380,88 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 04.03.2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 samt deren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 15.03.2021

Zeitler

Schulverbandsvorsitzender